

Kurztitel

Abkommen zwischen Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 248/1982 zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 94/2020

Typ

Vertrag – OPEC

§/Artikel/Anlage

Art. 7

Inkrafttretensdatum

01.08.2020

Index

19/20 Amtssitzabkommen

Text**Artikel 7****Rechtspersönlichkeit von OFID**

Die Regierung anerkennt die Rechtspersönlichkeit von OFID und im besonderen seine Fähigkeit:

- a) Verträge zu schließen;
- b) bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen;
- c) alle finanziellen und sonstigen Operationen gemäß der Begriffsbestimmung des Übereinkommens zur Errichtung von OFID durchzuführen;
- d) gerichtliche Verfahren anhängig zu machen;
- (e) andere Maßnahmen zu setzen, die für seinen Zweck und seine Aktivitäten erforderlich oder zweckmäßig sind, einschließlich aber nicht beschränkt auf das Aufbringen jeglicher Art von Finanzmitteln über lokale sowie internationale Märkte und die Ausgabe von Wertpapieren auf den lokalen sowie den internationalen Märkten.

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2023

Gesetzesnummer

10000743

Dokumentnummer

NOR40224396